

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.

(Für Postbezug nur 5maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorjick in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Buchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Stillekzpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einchl. Postgebühr; zu gleichem Preise, aber ohne Postgebühr, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Colonette oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 51.

Freitag, den 4. April 1913.

7. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Die Urwählerlisten für die bevorstehende Landtagswahl liegen am 7. 8. und 9. April 1. Jhr. im Rathaus, Zimmer Nr. 1 während der Dienststunden zur Einsicht offen. Einsendungen wegen der Richtigkeit der Listen können innerhalb dieser Frist bei dem Magistrat erhoben werden.

Hochheim a. Main, den 1. April 1913.

Der Magistrat: J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 8. April 1. Jhr., vormittags 11 Uhr, lassen Herr Theodor Bauer hierorts und Dr. med. Rht. aus Solmsheim ihre Beinberge im Rathaus zum Verkauf ausbieten. Verschiedene können in den ersten Tagen im „Kaiserhof“ in Vispingen gesammelt werden.

Hochheim a. Main, den 31. März 1913.

Der Bürgermeister: J. B. J. Preis.

Bekanntmachung.

Über die Abhaltung der Jahreshauptversammlungen 1913. Es haben zu erscheinen alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Jahreshaupt 1900 bis 1912, die der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots angehören.

- Das sind:
1. sämtliche Reservisten (mit Einschluß der Reserve der Jahreshaupt 1900 bis 1912);
 2. die Mannschaften der Land- und Seewehr 1. Aufgebots, ausgenommen die, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1901 in den aktiven Dienst eingetreten sind;
 3. sämtliche Ersatzreserveisten;
 4. die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten;
 5. die zur Disposition der Ersatzreserveisten Entlassenen;
 6. sämtliche auf Zeit anerkannten Invaliden;
 7. die zeitig Heil- und Genesungsbescheinigungen;
 8. die dauernd Invaliden.

Die Kontrollpflichtigen des Kreises Wiesbaden-Land haben zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden.

(Hof des Bezirkskommandos, Rammstr. Nr. 3.)
Am Donnerstag, den 17. April 1913, vorm. 9 Uhr
alle Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots aller Waffen aus Wiesbaden (Jahreshaupt 1900 bis 1912).

Am Donnerstag, den 17. April 1913, vorm. 11 Uhr
alle Mannschaften Ersatzreserveisten (Jahreshaupt 1900 bis 1912) aller Waffen aus Wiesbaden.

Am Freitag, den 18. April 1913, vorm. 9 Uhr
alle Mannschaften der Truppenteile Beurlaubten, Land- und Seewehr 1. Aufgebots, ausgenommen die, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1901 in den aktiven Dienst eingetreten sind.

Am Freitag, den 18. April 1913, vorm. 11 Uhr
alle Mannschaften Ersatzreserveisten (Jahreshaupt 1900 bis 1912) aller Waffen aus Wiesbaden.

Am Samstag, den 19. April 1913, vorm. 9 Uhr
alle Mannschaften Ersatzreserveisten (Jahreshaupt 1900 bis 1912) aller Waffen aus Wiesbaden.

In Biebrich a. Rh.

(auf dem Kasernehof der Unteroffizierskaserne).
Am Sonntag, den 19. April 1913, nachm. 3 Uhr
alle Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots, ausgenommen die, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1901 in den aktiven Dienst eingetreten sind.

Am Montag, den 21. April 1913, vorm. 9 Uhr
alle Mannschaften Ersatzreserveisten (Jahreshaupt 1900 bis 1912) aller Waffen aus Biebrich.

Am Montag, den 21. April 1913, nachm. 5 Uhr
alle Mannschaften der Truppenteile Beurlaubten, Land- und Seewehr 1. Aufgebots, ausgenommen die, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1901 in den aktiven Dienst eingetreten sind.

Am Dienstag, den 22. April 1913, vorm. 9 Uhr
alle Mannschaften Ersatzreserveisten (Jahreshaupt 1900 bis 1912) aller Waffen aus Biebrich.

Am Dienstag, den 22. April 1913, nachm. 3 Uhr
alle Mannschaften Ersatzreserveisten (Jahreshaupt 1900 bis 1912) aller Waffen aus Biebrich.

In Alshausen a. M.

(Hof am Main, neben dem Hofhof „Zum Hirsch“).
Am Mittwoch, den 23. April 1913, vorm. 9½ Uhr
alle Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots, ausgenommen die, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1901 in den aktiven Dienst eingetreten sind.

Am Mittwoch, den 23. April 1913, vorm. 11½ Uhr
alle Mannschaften Ersatzreserveisten (Jahreshaupt 1900 bis 1912) aller Waffen aus Alshausen.

In Hochheim a. M.

(Hof am Main, neben dem Hofhof „Zum Hirsch“).
Am Donnerstag, den 24. April 1913, vorm. 9½ Uhr
alle Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots, ausgenommen die, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1901 in den aktiven Dienst eingetreten sind.

Am Donnerstag, den 24. April 1913, vorm. 11½ Uhr
alle Mannschaften Ersatzreserveisten (Jahreshaupt 1900 bis 1912) aller Waffen aus Hochheim.

In Wiesbaden.

Originalweg Wiesbaden-Wiesbaden nächst der Station Kuringen-Wiesbaden.

Am Freitag, den 25. April 1913, vorm. 9.15 Uhr
alle Mannschaften der Reserve, Land- und Seewehr 1. Aufgebots, ausgenommen die, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1901 in den aktiven Dienst eingetreten sind.

Auf dem Hofhof eines jeden Mannschafts- und Ersatzreserveisten ist die Jahreshaupt des Jahrs angegeben.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. besondere Bestimmungen durch schriftlichen Befehl erfolgen nicht mehr. Diese öffentliche Aufforderung ist der Bezeichnung gleich zu erachten.
2. militärisches Erscheinen zu einer anderen als der ihm befohlenen Kontrollversammlung nicht bestraft. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Zeugnis (einem Bezirksfeldwebel baldmöglichst einzuzeigen).
3. diejenigen Mannschaften, welche aus persönlichen Gründen zu einer anderen als der befohlenen Kontrollversammlung erschienen wollen, haben dies mindestens 3 Tage vorher dem Bezirksfeldwebel schriftlich anzuzeigen.
4. wer bei der Kontrollversammlung fehlt, wird mit Arrest bestraft. (Satzbestimmung § 14.)
5. es ist verboten, Schmutz und Exkremente auf den Kontrollplatz mitzubringen.
6. jeder Mann muß seine Militärpapiere (Paß und Führungszeugnis) bei sich haben.
7. im Militärpaß muß die vom 1. April 1913 ab gültige gelbe Kriegsbearbeitung beige. (Satzbestimmung § 14.)

Wiesbaden, den 1. März 1913.

Königliche Bezirkskommando.

Bez. Kom. 1.

Oberst i. D. u. Bezirkskommandeur.

Die Teilnahmeverordnungen in Biebrich und Wiesbaden und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises wollen die vorstehende Bekanntmachung sofort auf ersichtliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Wiesbaden, den 8. März 1913.

Der Königliche Landrat.

3. R. L. M. 1151.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Ueber den Wert der Festungen im Kriege haben die einflussreichen Erörterungen keinen Zweifel gelassen. Nach dem Vortrag, Adrianopol, es genügt, diese Ruinen zum Beweise dieser Behauptung zu nennen. Dabei ist mit Recht die Forderung für die Ausgestaltung des Festungswesens eine fundamentale Pflicht jeder Heeresverwaltung. Nachdem sich die Balkanstaaten als ein Machtfaktor erwiesen haben, mit dem im Kriege zu rechnen ist, und da in einem solchen Kriege gegen Österreich leicht England Partei ergreifen könnte, so richtet sich naturgemäß das Augenmerk unserer Militärbehörden auf eine feste Befestigung unserer Ostgrenze. Diese ist durch die vier festen Festungen Königsberg, Graudenz, Thorn und Posen sowie durch die kleineren Rast, Glogau und Breslau gesichert. Im strategischen Interesse liegt es, möglichst viele Stützpunkte erster Ordnung an der bedrohten Grenze zu schaffen, die zur selbständigen Verteidigung gegen die modernen Angriffsmassen imstande sind. Diesen Zwecke dienen die durch die neue Militärverträge allein für einmalige Ausgaben geforderten Wälle von 210 Millionen Mark, während bereits der Etat von 1913 für die gleichen Zwecke 18,7 Millionen Mark vorsieht.

Die Wahlurnen. Das dem Reichstag zugegangene Gesetz über die Wahlurnen bestimmt folgendes:

1. An dem Wahltag wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Wahlurne muß verdeckt sein. Im Innern derselben muß ihre Höhe mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 30 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 cm sein darf und durch den die Stimmzettel mit dem Stimmzettel hineingelegt werden können. Vor dem Beginn der Wahlurnenöffnung muß der Wahlurnenbesitzer durch die Wahlurnenöffnung dem Wahlurnenbesitzer mitteilen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Verlesung der Stimmzettel muß die Wahlurne geschlossen bleiben. 2. Nach 4 um Wahlreifezeit erhält die Wahlurnenöffnung. An dem Tag, an welchem der Wahlurnenbesitzer Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß mit Deckel zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) gestellt. Der Wahlurnenbesitzer stellt fest, daß die Wahlurne im Innern derselben ... aus, der Wahlurnenbesitzer stellt fest, daß die Wahlurne im Innern derselben ... aus, der Wahlurnenbesitzer stellt fest, daß die Wahlurne im Innern derselben ... aus.

In der Begründung heißt es:

Eine derartige Wahlurne übertrifft zunächst durch ihre Größe, die vorgeschlagenen Maße erreichen oder übersteigen, um ein regelmäßiges Schließen der Wahlurne wirksam zu verhindern. Bei der Höhe des Gefäßes zerstreuen sich die Stimmzettel auf dem Boden und können nicht mit der Hand einzeln herausgenommen werden; vielmehr kann die Entnahme der Urne nur durch Umschlagen bewirkt werden. Zahlreiche Versuche haben ergeben, daß auf diese Weise eine völlige Wahrung der Stimmgeheimnisse herbeigeführt wird. Von der Größe der Wahlurnen ergibt sich nun selbst, daß sie nicht, wie bisher, auf dem Tisch gestellt werden kann, sondern neben den

Wahlurnen stehen. Die Personen, die für die Wahrung der Wahlurnen verantwortlich sind, werden auch für das Vorhandensein der Wahlurnen verantwortlich zu machen sein.

Wichtige Mitteilungen.

Karlsruhe, 3. April. Das Großherzogspaar besuchte heute vormittag mit den zu Besuch hier weilenden luxemburgischen Prinzen die Königin-Mutter von Schweden in Heidelberg und kehrte abends nach Karlsruhe zurück.

London, 3. April. Das Königspaar wird wenige Tage vor der Hochzeitfeier am deutschen Kaiserhofe, wahrscheinlich am 21. oder 22. Mai, abreisen.

München, 3. April. Heute gegen 11 Uhr vormittags ist der deutsche Kreuzer „Breslau“ mit dem Prinzen Heinrich an Bord in See gegangen. König Konstantin hatte den Prinzen an Bord geteilt.

Ein Zeppelin-Luftschiff nach Frankreich verirrt!

Das am Donnerstag früh in Friedrichshafen aufgestiegene Zeppelin-Luftschiff „Z. 4“ ist infolge Motordefektes und Sturmes über die französische Grenze abgetrieben und dort bei Lunéville nachmittags gelandet. Ueber dieses Ereignis des Zeppelin-Kreuzers liegen folgende Meldungen vor:

Paris, 3. April. Nach einer Meldung der Agence Havas landete heute mittag ein Zeppelin-Luftschiff bei Lunéville (Dep. Meurthe-et-Moselle). Das Luftschiff war durch einen Motordefekt zu der Landung gezwungen. Sechs Offiziere in Uniform befanden sich an Bord. Es handelt sich um das heute früh in Friedrichshafen aufgestiegene Zeppelin-Luftschiff „Z. 4“, das im Nebel den Weg verloren hatte. Truppen bewachen das Luftschiff, dessen Motoren demontiert werden. Eine große Menschenmenge ist zum Randersfeld hinausgeströmt.

Friedrichshafen, 3. April. Bei dem in Lunéville gelandeten Luftschiff handelt es sich, wie von der Luftschiffwerft bestätigt wird, in der Tat um den heute vormittag in Friedrichshafen aufgestiegenen „Z. 4“. Die Führung hatte Kapitän Gaud, ein Angehöriger des Luftschiffbau-Zepplin, welchem das Luftschiff noch gehört. Die an Bord des „Z. 4“ gewesenen Offiziere gehören der Abnahme-Kommission an. Es sind dies der Kapitän George, Oberleutnant Jakob und Oberleutnant Brandeis.

Lunéville, 3. April. Bei der Landung des Zeppelin-Luftschiffes auf dem Randersfeld nicht gerade eine beräthene Jagd- und Jagd-Veranlassung ab. General Vescey verbot die Offiziere. Sie erklärten heute früh 6 Uhr in Friedrichshafen aufgestiegen zu sein; sie wollten einen größeren Flug ausführen, waren aber durch die Wolken über ihre Richtung getäuscht worden und seien so nach Lunéville gelangt. Der Ballon wird von Militär bewacht. Die sofort herbeigeeilte Menge wurde durch Soldaten in Schranken gehalten. Der Unterpräfekt und der Staatsanwalt sind an Ort und Stelle eingetroffen.

Paris, 3. April. Das bei Lunéville niedergegangene deutsche Luftschiff wurde mit Beschlagnahme belegt. Die Besatzung wird überwacht. Ein Offizier der Luftschiffabteilung des französischen Kriegsministeriums ist nachmittags nach Lunéville abgereist.

Metz, 3. April. In der Landung des Zeppelin-Luftschiffes wird aus Mangel gemeldet: Das Luftschiff war gegen 1 Uhr in der Gegend von Nancy und landete gegen 2 Uhr in Lunéville, wo es von den Soldaten des gerade dort manövrierenden zweiten Jäger-Bataillons in Empfang genommen wurde. Die an Bord befindlichen drei Offiziere gaben an, sie hätten nicht gemerkt, daß sie sich über französischem Boden befanden. Sie seien durch den starken Wind abgetrieben worden und hätten außerdem mit Motordefekt zu tun gehabt. Die Besatzung habe das Luftschiff zuerst offenbar für ein französisches gehalten, die Luftschiffwerft selbst hätten aber aus den Zurufen bald geschlossen, daß sie sich in Frankreich befänden. Die Offiziere begaben sich in ein Hotel, vor dessen Tür mehrere militärische Posten Aufstellung nahmen. Wie weiter gemeldet wird, haben die Luftschiffwerft nach Paris um Wasserposten gebittet, woraus man entnehmen will, daß sie hoffen, morgen die Rückfahrt nach Deutschland antreten zu können.

Berlin, 3. April. Nach den hier vorliegenden Nachrichten mußte das Luftschiff landen, weil tatsächlich in der Luft ein Motordefekt eingetreten war, der den „Z. 4“ am Weiterfliegen verhinderte. Die Offiziere sind auf freiem Fuß belassen worden. Das Luftschiff bleibt solange in Lunéville, bis die notwendigen Reparaturen erledigt sind. Die in Friedrichshafen bestellten Ersatzteile dürften nach im Laufe der Nacht eintreffen, so daß die Weiterfahrt am Freitag mittag erfolgen kann. In Friedrichshafen traf die Meldung, daß der Ballon auf französischem Boden gelandet sei, gegen 3 Uhr ein. In dem Telegramm war angegeben, daß der in der hiesigen Gegend befindliche eine Kanon-Motor in der Luft defekt geworden sei und das Schiff deshalb in Lunéville landen mußte. Man glaubt, daß während des Fluges die Ruderwerke der Maschine gebrochen ist. Montreure mit Ersatzteilen sind bereits abgefordert worden.

Lunéville, 3. April. Die Offiziere des „Z. 4“ erklärten, sie hätten im Großherzogtum Baden landen sollen, seien aber in

100

(Fortsetzung folgt)

Bedheim a. H., den